

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Mai 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;  
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,  
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., ~~JOUSTEN-LANGER S.~~, JOST G.,  
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

### In öffentlicher Sitzung

#### GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.04.2021  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.04.2021;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06.04.2021 zu genehmigen.

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 23.04.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2021  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;  
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;  
Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020, 08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;  
Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 23.04.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2021;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 23.04.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2021 wird bestätigt.
2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

#### IMMOBILIEN

Verkauf der Gemeindeparzelle Gem. 11 (MEYERODE), Flur D, Nr. 156/02 an den Herrn Benoit SCHOMMER aus 4770 AMEL, Kirchweg 21 (Prinzipieller Beschluss)  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Benoit SCHOMMER aus 4770 AMEL, Kirchweg 21 auf Ankauf der Gemeindeparzelle Gem. 11 (MEYERODE), Flur D, Nr. 156/02;  
In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzelle auf dem beiliegenden Katasterplan in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 204 m<sup>2</sup> hat;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell dem Herrn Benoit SCHOMMER aus 4770 AMEL, Kirchweg 21 die Gemeindeparzelle Gem. 11 (MEYERODE), Flur D, Nr. 156/02 mit einem Flächeninhalt von 204 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 1,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf von Geländeteilstücken längs des Gemeindeweges „Zur Hüll“ in der Ortschaft VALENDER an die Gesellschaft M4 S.A. aus L 5485 WORMELDANGE-HAUT, Wengertswee 20 (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Gesellschaft M4 S.A. aus L-5485 WORMELDANGE-HAUT, Wengertswee 20 auf Ankauf der Gemeindeparzelle Gem. 10 (VALENDER), Flur A, Nr. 92/02 (339 m<sup>2</sup>) und eines Teilstückes von 1 m<sup>2</sup> aus der Gemeindeparzelle Gem. 10, Flur A, Nr. 92/03;

In Erwägung dessen, dass diese Geländeteilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplanes vom 25.02.2021 des Landmessers G. FAYMONVILLE in rosa bzw. grüner Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 340 m<sup>2</sup> hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell der Gesellschaft M4 S.A. aus L 5485 WORMELDANGE-HAUT, Wengertswee 20 die Gemeindeparzelle Gem. 10 (VALENDER), Flur A, Nr. 92/02 mit einem Flächeninhalt von 339 m<sup>2</sup> und ein Teilstück von 1 m<sup>2</sup> aus der Gemeindeparzelle Gem. 10, Flur A, Nr. 92/03 zum Preis in Höhe von 3,50 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf von Geländeteilstücken längs des Gemeindeweges „Schulberg“ in der Ortschaft HEPPENBACH an den Herrn Günter MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 4 (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Günter MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 4 auf Ankauf eines Wegeabsplisses (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 180 m<sup>2</sup> längs seiner Parzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 212K und eines Teilstückes von 29 m<sup>2</sup> aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 190A;

In Erwägung dessen, dass diese Geländeteilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplanes vom 18.02.2021 des Landmessers F. SCHMITZ in roter bzw. blauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 209 m<sup>2</sup> hat;

In Erwägung dessen, dass der Herr Günter MERTES sich mit der Verkaufsbedingung einverstanden erklärt hat, wonach der Wegeabspliss (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 11 m<sup>2</sup>, welcher auf dem

besagten Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ in grüner Farbe eingezeichnet ist, in öffentlichem Eigentum bleibt und daher als Zugang zum Anwesen MERTES und dessen Rechtsnachfolger befahrbar bleiben muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 18.02.2021 in roter Farbe eingezeichneten Wegeabsplass (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 180 m<sup>2</sup> zu deklassieren.

Artikel 2. Prinzipiell dem Herrn Günter MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 4 diesen Wegeabsplass (Los 2) längs seiner Parzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 212K mit einem Flächeninhalt von 180 m<sup>2</sup> und ein Teilstück von 29 m<sup>2</sup> aus der Gemeindepazelle Gem. 7, Flur C, Nr. 190A zum Preis in Höhe von 15,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Artikel 3. Prinzipiell die folgende Verkaufsbedingung in die notarielle Urkunde einzutragen: „Der Wegeabsplass (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 11 Ca, welcher auf dem beiliegenden Plan des Landmessers F. SCHMITZ in grüner Farbe eingezeichnet ist, bleibt im öffentlichen Eigentum und muss befahrbar bleiben als Zugang zum Anwesen G. MERTES und dessen Rechtsnachfolger.“

Artikel 4. Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 18.02.2021 in gelber Farbe eingezeichneten Trennstück mit einem Flächeninhalt von 1.383 m<sup>2</sup> in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

#### Verkauf eines Wegeabsplasses längs des Gemeindeweges „Zum Bambusch“ in der Ortschaft AMEL (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 06.04.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, den Eheleuten HENNES-BOCK M. aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 24 einen Wegeabsplass längs des Gemeindeweges „Zum Bambusch“ in der Ortschaft AME mit einem Flächeninhalt von 192 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 3,50 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieser Wegeabsplass auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 13.11.2020 in oranger Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 192 m<sup>2</sup> hat;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde ein Zugangsrecht über eine Breite von drei Metern zwecks Unterhalts des dort verlaufenden Reinwasserkanals durch die Gemeindedienste behält und demzufolge dieses Geländeteilstück (Los 2) weder eingezäunt noch bebaut werden darf;

In Erwägung dessen, dass während des vom 14.04.2021 bis zum 30.04.2021 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichts vom 23.02.2021, der Katasterunterlagen und des Entwurfs der Verkaufsurkunde;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 13.11.2020 in oranger Farbe eingezeichneten Wegeabsplass zu deklassieren.

Artikel 2. Den Eheleuten Martin HENNES und Gabriella BOCK aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 24

diesen Wegeabsplass längs des Gemeindeweges „Zum Bambusch“ in der Ortschaft AMEL mit einem Flächeninhalt von 192 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 672,00 € zu verkaufen.

Artikel 3. Für den vorgenannten Wegeabsplass eine Gerechtsame dahingehend festzulegen, dass sich die Gemeinde ein Zugangsrecht über eine Breite von drei Metern zwecks Unterhalts des dort verlaufenden Reinwasserkanals durch die Gemeindedienste behält und demzufolge dieses Geländeteilstück (Los 2) weder eingezäunt noch bebaut werden darf.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft AMEL „Auf dem Kamp“ gelegenen Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2 zwecks Erweiterung des Berings des Bauhofs AMEL (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 06.04.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft AMEL gelegene Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2, Eigentum der Frau Marianne VEITHEN aus 4780 RECHT, Bergstraße 77, mit einem Flächeninhalt von 21 Ar 77 Ca zum Preis in Höhe von 49.340,50 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle im Hinblick auf die Erweiterung des Berings des Bauhofs AMEL angekauft werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL mit dem Pächter eine grundlegende Übereinkunft gefunden hat, einen Teil der vorgenannten Parzelle an denselben weiter zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 14.04.2021 bis zum 30.04.2021 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichts vom 29.03.2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 124/711/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 im Rahmen der ersten Kreditabänderung eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die in der Ortschaft AMEL gelegene Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2, Eigentum der Frau Marianne VEITHEN aus 4780 RECHT, Bergstraße 77, mit einem Flächeninhalt von 21 Ar 77 Ca zum Preis in Höhe von 49.340,50 € zu erwerben.

Artikel 2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Holzverkauf vom 29.04.2021: TEIL 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.04.2021

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.04.2021, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 7.653 Fm Nadelholz vom 29.04.2021 (1. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 656.826,29 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;  
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 29.04.2021 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 29.04.2021: TEIL 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“.

Holzverkauf vom 29.04.2021: TEIL 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.04.2021

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.04.2021, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 2.235 Fm Nadelholz vom 29.04.2021 (2. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 201.496,49 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 29.04.2021 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 29.04.2021: TEIL 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“.

## ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Ankauf von drei Techniktürmen für die Gemeindeschulen: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Schulleiter der Gemeindegrundschulen Amel-Herresbach-Schoppen, Medell-Heppenbach-Meyerode sowie Iveldingen-Born-Deidenberg am 18.01.2021 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Unterstützung für die oben genannte Anschaffung eingereicht haben;

In Erwägung dessen, dass es sich bei den Techniktürmen für die 1. und 2. Stufe (1.- 4. Schuljahr) um mobile Materialwagen mit ihren vielfältigen Baukästen und Experimentkästen handelt;

In Erwägung dessen, die Ministerin L. KLINKENBERG mit Schreiben vom 19.04.2021 den drei verschiedenen Schulleitern mitgeteilt hat, dass nach Prüfung des Zuschussantrages auf Erfüllung der pädagogischen Kriterien, die drei Schulen die Bedingungen für eine Unterstützung in Höhe von 60 % der Kosten von je 4.195,00 €, ohne MwSt., pro Schule erfüllen;

In Erwägung dessen, dass die Ministerin in demselben Schreiben darauf hinweist, dass die Gemeinde als Schulträger diesbezüglich zu informieren ist, damit dieselbe einen Antrag auf Bezuschussung beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreichen kann;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 15.300,00 €, MwSt. einbegriffen, für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung)

sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);  
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;  
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 72201/741/98 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von drei Techniktürmen für die Gemeindeschulen.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 15.300 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 72201/741/98 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 5. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung des Zuschusses zu übermitteln.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen einer Multisportanlage in der Ortschaft AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.01.2020, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsauftrag bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Städtebauakte und Bauleitung) im Hinblick auf das Anlegen einer Multisportanlage in der Ortschaft AMEL an das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX, Petit Sart 26 zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass das Anlegen einer Multisportanlage in der Ortschaft AMEL laut Schreiben der Ministerin I. WEYKMANS vom 30.10.2020 mit der Projektnummer 4399 und einem Kostenaufwand in Höhe von 77.000,00 € im Infrastrukturplan 2021 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.04.2021 über die Erteilung der Städtebaugenehmigung bezüglich des Antrages der Gemeinde Amel im Hinblick auf das Anlegen einer Multisportanlage in der Ortschaft AMEL;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2021 auszuführenden Arbeiten:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 68.368,75 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis dieses Auftrages unter 139.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöffin A. PAUELS, zuständig für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);  
In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 764/725/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen einer Multisportanlage in der Ortschaft AMEL.  
Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 68.368,75 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.  
Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.  
Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.  
Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 zu beantragen.  
Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 764/725/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.  
Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abbruch eines Wintergartens und Wiederaufbau eines Anbaus an der Gemeindeschule BORN:  
Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart -  
Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15.05.2020, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsauftrag bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Städtebauakte und Bauleitung) im Hinblick auf den Abbruch eines Wintergartens und den Wiederaufbau eines Anbaus an der Gemeindeschule BORN an den Architekten Ravi EICHER aus 4710 HERBESTHAL, Wiesenstraße 3 B zu vergeben;  
Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2021 über die Erteilung der Städtebaugenehmigung bezüglich des Antrages der Gemeinde AMEL im Hinblick auf den Abbruch eines Wintergartens und den Wiederaufbau eines Anbaus an der Gemeindeschule BORN;  
Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2021 auszuführenden Arbeiten;  
Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 65.233,56 €, ohne MwSt., für die Ausführung der Bau- und Lieferaufträge vorsieht;  
In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis dieses Auftrages unter 139.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöffen P. HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;  
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für

die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);  
In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 7223/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Abbruch eines Wintergartens und Wiederaufbau eines Anbaus an der Gemeindeschule BORN (5 Lose).

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 65.233,56 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 7223/724/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines Plateacontainers für die Gemeindedienste: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass ein Plateacontainer mitsamt 8000 l Wasserbehälter und Pumpanlage für die Gemeindedienste angeschafft werden soll, u.a. für die Spülung von Wasserleitungen und Kanalreinigungen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 13.250,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 874/744/51 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines Plateacontainers für die Gemeindedienste.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 13.250 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 874/744/51 eingetragenen



Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.  
Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

## FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

### Prüfung der Gemeindekasse: 1. Quartal 2021 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 19.04.2021 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

### NIMMT ZUR KENNTIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Quartals 2021, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 31.03.2021 auf 2.851.746,76 € beliefen.

### Vorlage der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2020: Abschluss der budgetären Buchführung sowie der Bilanz- und Ergebnisrechnung 2020 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 28 und Artikel 169 bis 172 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Aufgrund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der durch die für die Gemeinde AMEL zuständige Finanzdirektorin Anabel SCHNEIDER aufgestellten Gemeindegerechnung 2020 der budgetären Buchführung, sowie der Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 der allgemeinen Buchführung;

In Erwägung dessen, dass die Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2020 am 12.05.2021 im Ausschuss I für Finanzen durch die Frau Finanzdirektorin erläutert wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu der budgetären Buchführung, der Bilanz und Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020;

### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeindegerechnung 2020 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen:

#### a) Haushaltsergebnis

	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	10.470.768,31 €	8.474.588,49 €	1.996.179,82 €

Außerordentlicher Dienst	2.487.034,87 €	2.487.034,87 €	- €
Gesamtbeträge	12.957.803,18 €	10.961.623,36 €	1.996.179,82 €

b) Buchführungsergebnis

	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	10.470.768,31 €	8.250.209,96 €	2.220.558,35 €
Außerordentlicher Dienst	2.487.034,87 €	1.783.944,55 €	703.090,32 €
Gesamtbeträge	12.957.803,18 €	10.034.154,51 €	2.923.648,67 €

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2020 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen:

a) Ergebnisrechnung 2020

Betriebsdefizit	- 4.348,07 €
Außergewöhnliches Defizit	- 164.782,08 €
Defizit des Rechnungsjahres 2020	- 169.130,15 €

b) Bilanz 2020

Aktiva am 31.12.2020	111.636.310,93 €
Passiva am 31.12.2020	111.636.310,93 €

Artikel 3. Den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2020 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen sowie der für die Gemeinde zuständigen Finanzdirektorin zur Information zuzustellen.

Vorlage der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2021  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden 1. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2020;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2021 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	8.590.273,62 €	8.471.317,04 €	118.956,58 €
Erhöhungen	1.823.124,27 €	599.142,34 €	1.223.981,93 €

Verminderungen	1.000,00 €	60.000,00 €	59.000,00 €
Neues Resultat	10.412.397,89 €	9.010.459,38 €	1.401.938,51 €

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2021 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	4.275.826,87 €	4.275.826,87 €	- €
Erhöhungen	400.584,79 €	520.584,79 €	-120.000,00 €
Verminderungen		120.000,00 €	120.000,00 €
Neues Resultat	4.676.411,66 €	4.676.411,66 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Gewährung eines Funktionszuschusses für die „Tourismusagentur Ostbelgien VoG“ für das Rechnungsjahr 2021  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 14.05.2019 über den Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ und die Gewährung eines Funktionszuschusses für die VoG für das Rechnungsjahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass die beigetretenen Gemeinden sich über einen Funktionszuschuss finanziell an der VoG beteiligen, wobei ein Verteilungsschlüssel verwendet wird, der der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde sowie den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen der Gemeinde Rechnung trägt und dass der Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

In Erwägung dessen, dass sich der jährliche Funktionszuschuss für den Zeitraum 2019-2021 für die Gemeinde AMEL auf 3.857,00 € beläuft;

In der Erwägung, dass die entsprechenden Mittel für das Jahr 2021 im Haushaltsplan 2021 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinde AMEL gewährt der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ für das Rechnungsjahr 2021 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.857,00 €.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung ihrer Aufsichtspflicht übermittelt.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Frau Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein MEDELL im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen

im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL verwirklicht werden;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein MEDELL eine alte Melkkarre in einen Thekenwagen umgestalten möchte;

Nach Durchsicht des entsprechenden Schreibens des Verkehrsvereins MEDELL vom 01.04.2021, wodurch die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1.000,00 € beantragt wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Verkehrsverein MEDELL wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Umgestaltung einer alten Melkkarre in einen Thekenwagen gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

Artikel 2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 3. Die Frau Finanzdirektorin erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

#### Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein HERRESBACH im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL verwirklicht werden;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein HERRESBACH eine Wasserpumpstation eingerichtet hat;

Nach Durchsicht des entsprechenden Schreibens des Herrn Patrick KOHNENMERGEN und der beigefügten Rechnungen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Verkehrsverein HERRESBACH wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Einrichtung einer Wasserpumpe gewährt.

Artikel 2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 3. Die Frau Finanzdirektorin erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

#### UNTERRICHT

#### Festlegung der Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Kindergartenassistenten(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 26 und 112;

Aufgrund des Dekretvorentwurfs vom 02.02.2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf 2 Jahre und 6 Monate;

Aufgrund des Informationsschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.03.2018 zur geplanten Einführung von Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen ab dem Schuljahr 2018-2019;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.05.2018 bzgl. der Festlegung der Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Kindergartenassistenten(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass der vorgenannte Beschluss, der noch vor der eigentlichen Verabschiedung des Dekretes zur Einführung des Amtes verabschiedet werden musste, nach Verabschiedung des Dekretes mit dem entsprechenden Datum aktualisiert werden muss; dass somit die Anpassung wie folgt lautet: aufgrund des Dekretes vom 25.06.2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate;

In Anbetracht dessen, dass die Stellen im Amt Kindergartenassistent zum 01.09.2018 zur Verfügung gestellt worden sind und das entsprechende Dekret am 25.06.2018 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens verabschiedet wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Zugang zum Amt Kindergartenassistent ähnlich wie beim Lehrpersonal gemäß den in Kapitel III des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren definierten Bestimmungen erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass die Bezeichnungsbedingungen des Artikels 20 des Dekretes vom 29.03.2004 auch für das Amt Kindergartenassistent Anwendung finden;

In Anbetracht dessen, dass für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des Amtes erfüllen, die Gemeinden einen Vergleich der Titel und Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29.03.2004 vornehmen müssen und dass es angebracht ist, diese Auswahlkriterien festzulegen;

In Anbetracht dessen, dass die Auswahlkriterien im Rahmen von Arbeitssitzungen von der Koordination OSU und den Schulschöffen festgelegt wurden, damit in allen 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gleichen Kriterien gelten;

In Anbetracht dessen, dass die Gewerkschaften schriftlich mitgeteilt haben, dass sie mit den vorgeschlagenen Kriterien einverstanden sind und daher keine Konzertierung erforderlich ist;

In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, diese Kriterien durch den Gemeinderat verabschieden zu lassen;

In Anbetracht dessen, dass die Kriterien wie folgt gewichtet worden sind:

Dienstalter:

Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger: 1 Punkt

Die Dienstzeit bei einem anderen Schulträger wird nicht berücksichtigt.

Beurteilungsbericht:

Sehr gut: 4 Punkte

Gut: 2 Punkte

Es wird der letzte vorhandene Beurteilungsbericht des Schulleiters zu Rate gezogen.

Ist kein Beurteilungsbericht vorhanden, erhält das Personalmitglied die Note „gut“ (2 Punkte).

Weiterbildung/Zusatzdiplom:

Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung: maximal 1 Punkt

Kriterien bei Punktegleichstand:

- Kontinuität auf Schulebene
- besserer Beurteilungsbericht
- Bewerbungsgespräch

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Auswahlkriterien und deren Punktevergabe für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Kindergartenassistenten(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL werden wie vorhergehend festgelegt und verabschiedet.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss basiert auf der Verabschiedung des Dekretes vom 25.06.2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung

des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate;  
Artikel 3. Dieser Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - übermittelt.

## INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Fusion durch Übernahme der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel (OEWBE) durch Gründung einer neuen GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB)  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2021;

Aufgrund des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 08.08.1980;

Aufgrund von Artikel 12 5° des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vom 20.12.2004;

Aufgrund der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekretes der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29. Oktober 1998, so abgeändert durch das Programmdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2019

Aufgrund des Dekrets vom 29.04.2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 12.06.2019), wodurch der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum 01.01.2020 unter anderem die Regelung und die Aufsicht der sozialen Wohnungsbaugesellschaften in der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.09.2007 über die Vermietung der von der 'Société wallonne du Logement' (Wallonische Wohnungsbaugesellschaft) oder von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen (S.B. 04.05.2020);

Aufgrund

In Anbetracht dessen, dass die Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel, mit Gesellschaftssitz in 4780 ST.VITH, Mühlenbachstraße 13, ZUD Nr. 0402.337.489 (nachstehend „OEWBE“) ist für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH zuständig ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gen.m.b.H. NOSBAU, mit Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Maria Theresia Straße 10 , ZUD Nr. 0479.167.528, mit notarieller Urkunde vom 12.03.2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufgespalten worden ist; aus dieser Teilabspaltung ging die am 12.03.2020 neu gegründete GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien, mit Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Maria Theresia Straße 10, ZUD Nr. 0745.466.774, hervor (nachstehend „ÖWOB“). ÖWOB ist für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN zuständig;

In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 130 der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekretes der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29. Oktober 1998 (nachstehend „Wohnungsgesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“), in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur eine öffentliche Wohnungsbaugesellschaft zugelassen werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Verwaltungsräte von ÖWOB und OEWBE daher beschlossen, eine Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB anzustreben, die durch Übernahme in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen (hiernach „GGV“) und soweit für OEWBE noch maßgeblich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches (nachstehend „GG“ genannt) erfolgen soll;

In Erwägung dessen, dass der Verwaltungsrat der OEWBE am 29.04.2021 einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB verabschiedet hat, dass dieser Fusionsentwurf am 03.05.2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Verwaltungsrat der ÖWOB am 11.05.2021 einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB verabschiedet hat; dass dieser Fusionsentwurf am 12.05.2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass die ordentliche Generalversammlung der OEWBE für den 27.05.2021 um 19 Uhr einberufen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die außerordentliche Generalversammlung der OEWBE, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 16.06.2021 um 20 Uhr im Triangel ST.VITH einberufen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 29.06.2021 um 19:45 Uhr in EUPEN einberufen worden ist;

In Erwägung, dass unter der Bedingung, dass OEWBE und ÖWOB der geplanten Fusion in ihren jeweiligen vorgenannten außerordentlichen Generalversammlungen zugestimmt haben, sofort im Anschluss an die vorgenannte außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB vom 29.06.2021 eine weitere außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB am 29.06.2021 um 20:30 Uhr in Eupen stattfindet;

In Erwägung dessen, dass zu dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ebenfalls die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen sind, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen:

- der Fusionsentwurf der OEWBE vom 29.04.2021, hinterlegt am 03.05.2021 mit Anlagen (Entwurf Satzung der ÖWOB nach Fusion);
- Bericht des Verwaltungsrats der OEWBE vom 29.04.2021 über den Fusionsentwurf;
- Bericht des Revisors der OEWBE vom 17.05.2021 über den Fusionsentwurf;
- der Aktionärsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der ÖWOB GmbH (letzte Version vom 14.05.2021);
- Entwurf der neuen Satzung der ÖWOB (nach Fusion);
- Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 29.06.2021 gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen);
- Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 29.06.2021 gemäß Artikel 12:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats);
- Situation zum 31.12.2020 der OEWBE (siehe Anlage 3 - Tätigkeitsbericht);
- Situation zum 31.12.2020 der ÖWOB;
- Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 16.06.2021 sowie zur zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB und 29.06.2021;

In Erwägung dessen, dass die Aktionäre der OEWBE im Zuge der Fusion durch Übernahme neu auszugebende Aktien der ÖWOB zu dem im Fusionsentwurf vorgesehenen Umtauschverhältnis zweiundzwanzig (22) Aktien von ÖWOB für eine (1) Aktie von OEWBE erhalten;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde demnach 2200 Aktien der ÖWOB für die derzeit gehaltenen 100 Aktien der OEWBE erhalten würde und sich die Aktienverteilung vor und nach der Fusion entsprechend dem o.a. Umtauschverhältnis wie folgt gestaltet:

Aktionäre	Anzahl Aktien vor Fusion	Beteiligung in % vor Fusion	Anzahl Aktien nach Fusion	Beteiligung in % nach Fusion
Deutschsprachige Gemeinschaft	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Provinz LÜTTICH	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Stadt EUPEN	93.705	38,54%	93.705	34,60%
ÖSHZ EUPEN	5.117	2,10%	5.117	1,89%
Gemeinde KELMIS	38.541	15,85%	38.541	14,23%
Gemeinde RAEREN	34.359	14,13%	34.359	12,69%
Gemeinde LONTZEN	16.500	6,79%	16.500	6,09%
Privataktionäre insgesamt	35.877	14,76%	35.877	13,25%

Total Nordgemeinden	243.147	100,00%	243.147	89,77%
ÖSHZ ST.VITH	200	15,84%	4.400	1,62%
Provinz LÜTTICH	200	15,84%	4.400	1,62%
Gemeinde ST.VITH	200	15,84%	4.400	1,62%
Deutschsprachige Gemeinschaft	200	15,84%	4.400	1,62%
Gemeinde AMEL	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde BÜLLINGEN	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde BURG-REULAND	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde BÜTGENBACH	100	7,92%	2.200	0,81%
Privatleute	63	4,99%	1.386	0,51%
Total Südgemeinden	1.263	100,00%	27.786	10,23%

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden anlässlich der Fusion auf das Vorkaufsrecht auf die Aktien verzichten, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt;

In Erwägung dessen, dass die Satzung der ÖWOB sofort nach der Fusion abgeändert wird und es ein neuer Verwaltungsrat bei ÖWOB unter Berücksichtigung dieser neuen Satzung eingesetzt wird;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Verzicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf die Aktien zu genehmigen, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt und den Bürgermeister zu beauftragen, eine zu diesem Zweck ausgearbeitete Verzichtserklärung zu unterzeichnen.

Artikel 2. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der ordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 27.05.2021 zu genehmigen:

- Genehmigung des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 25.08.2020
- Geschäftsbericht des Verwaltungsrates für das Jahr 2020
- Genehmigung des Entlohnungsberichtes 2020
- Vorstellung des Berichtes des kommissarischen Wirtschaftsprüfers
- Genehmigung der Abschlusskonten
- Entscheidung bezüglich der Ergebnisverwendung
- Entlastung des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers

Artikel 3. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 16.06.2021 (Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB) zu genehmigen:

- Genehmigung des Fusionsentwurfs.
- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats über den Fusionsentwurf.
- Genehmigung des Berichts des Revisors über den Fusionsentwurf.
- Nach Prüfung des im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Anwesenheitsquorums Abstimmung über die Fusion durch Übernahme der OEWBE Gen.m.b.H. durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN, mit Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Maria Theresia Straße 10, ZUD Nr. 0745.466.774. Der Vorschlag zur



Fusion ist nur angenommen, wenn er 75 % der Stimmen vereint ohne Berücksichtigung der Enthaltungen im Zähler oder Nenner.

Die zu diesen Zweck bezeichneten Vertreter werden beauftragt, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung der OEWBE zu tragen.

Artikel 4. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der zweiten außerordentlichen Generalversammlung von ÖWOB vom 29.06.2021 (unter der aufschiebenden Bedingung der Fusion zwischen OEWBE und ÖWOB) zu genehmigen:

- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen)
- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats)
- Satzungsänderung der ÖWOB gemäß Vorschlag in Anlage.
- Ausgabe neuer Aktien der ÖWOB an die Aktionäre der OEWBE zum Umtauschverhältnis gemäß Fusionsentwurf und neuer Satzung sowie Zuteilung der Aktien in den entsprechenden Aktienklassen
- Neubesetzung des Verwaltungsrats
- Festlegung der Bezüge der Verwalter, des Präsidenten und Vizepräsidenten

Herrn .... als Kandidat für den Verwaltungsrat von ÖWOB (nach erfolgter Fusion) zu bezeichnen.

Die zu diesen Zweck bezeichneten Vertreter werden beauftragt, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung von ÖWOB (nach erfolgter Fusion) zu tragen.

Artikel 5. Sich mit dem Inhalt der Aktionärsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der ÖWOB GmbH (letzte Version vom 14.05.2021) einverstanden zu erklären.

Artikel 6. Vorliegende Beschlussfassung wird erst rechtswirksam nach Unterzeichnung der Aktionärsvereinbarung durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH.

Artikel 5. Vorliegende Beschlussfassung wird der OEWBE und ÖWOB zur weiteren Veranlassung, der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der besonderen Aufsicht und der Frau Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

## UNTERRICHT

Festlegung der Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Chefsekretärs(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL - Anpassung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 26 und 112;

Aufgrund des Dekretvorentwurfes vom 15.02.2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018 und des Informationsschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.03.2018 zur geplanten Einführung von Chefsekretären in den Regelgrundschulen ab dem Schuljahr 2018-2019;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.05.2018 bzgl. der Festlegung der Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Chefsekretärs(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass der vorgenannte Beschluss, der noch vor der eigentlichen Verabschiedung des Dekretes zur Einführung des Amtes verabschiedet werden musste, nach Verabschiedung des Dekretes mit dem entsprechenden Datum aktualisiert werden muss; dass somit die Anpassung wie folgt lautet: aufgrund des Dekretes vom 18.06.2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Stellen im Amt Chefsekretär zum 01.09.2018 zur Verfügung gestellt worden sind und das entsprechende Dekret am 18.06.2018 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens verabschiedet wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Zugang zum Amt Chefsekretär ähnlich wie beim Lehrpersonal gemäß den in Kapitel III des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren definierten Bestimmungen erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass die Bezeichnungsbedingungen des Artikels 20 des Dekretes vom 29.03.2004 auch für das Amt Chefsekretär Anwendung finden;

In Anbetracht dessen, dass für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des Amtes erfüllen, die

Gemeinden einen Vergleich der Titel und Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29.03.2004 vornehmen müssen und dass es angebracht ist, diese Auswahlkriterien festzulegen;

In Anbetracht dessen, dass die Auswahlkriterien im Rahmen von Arbeitssitzungen von der Koordination OSU und den Schulschöffen festgelegt wurden, damit in allen 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gleichen Kriterien gelten;

In Anbetracht dessen, dass die Gewerkschaften schriftlich mitgeteilt haben, dass sie mit den vorgeschlagenen Kriterien einverstanden sind und daher keine Konzertierung erforderlich ist;

In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, diese Kriterien durch den Gemeinderat verabschieden zu lassen;

In Anbetracht dessen, dass die Kriterien wie folgt gewichtet worden sind:

Dienstalter:

Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger: 1 Punkt

Die Dienstzeit bei einem anderen Schulträger wird nicht berücksichtigt.

Beurteilungsbericht:

Sehr gut: 4 Punkte

Gut: 2 Punkte

Es wird der letzte vorhandene Beurteilungsbericht des Schulleiters zu Rate gezogen.

Ist kein Beurteilungsbericht vorhanden, erhält das Personalmitglied die Note „gut“ (2 Punkte).

Zweitsprache:

Abitur oder Diplom des Hochschulwesens in französischer Sprache oder B2 mit 60% in allen 4 Bereichen: 2 Punkte

Weiterbildung/Zusatzdiplom:

Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung: maximal 1 Punkt

Kriterien bei Punktegleichstand:

- Kontinuität auf Schulebene
- besserer Beurteilungsbericht
- Bewerbungsgespräch

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Auswahlkriterien und deren Punktevergabe für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Chefsekretärs(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL werden wie vorhergehend festgelegt und verabschiedet.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss basiert auf der Verabschiedung des Dekretes vom 18.06.2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2018.

Artikel 3. Dieser Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - übermittelt.

## VERWALTUNG

Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 - Dienstnote DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 74 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021 über die Gewährung eines Rechts auf Dienstbefreiung für Arbeitnehmer, um einen Impfstoff zum Schutz gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten (S.B. 09.04.2021);

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Artikel 35 und 111 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Urlaubsstatuts und der Ordnung über die Dispositionstellung des Gemeindepersonals vom 29.02.1996 und der Abänderungen;

In Anbetracht dessen, dass das vorerwähnte Gesetz vom 28.03.2021 lediglich für Personal mit einem Arbeitsvertrag Gültigkeit hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich in Anwendung des Prinzips der Gleichbehandlung empfiehlt, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 28.03.2021 ebenfalls Anwendung finden auf das statutare Personal der Gemeinde AMEL; In Erwägung dessen, dass die vorliegende Dienstinote vor Verabschiedung durch den Gemeinderat mit den repräsentativen Gewerkschaften in einem Verhandlungsausschuss konzertiert werden muss;

In Erwägung dessen, dass die repräsentativen Gewerkschaften sich bereit erklärt haben, ihr Einverständnis per E-Mail zu geben, ohne dass explizit ein Verhandlungsausschuss einberufen werden muss;

Nach Durchsicht der Einverständniserklärungen der CSC, der AZÖD CGSP und der FGÖD vom 26.04. und 27.04.2021 und des diesbezüglichen Einigungsprotokolls;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28.03.2021 über die Gewährung eines Rechts auf Dienstbefreiung für Arbeitnehmer, um einen Impfstoff zum Schutz gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten, finden ebenfalls Anwendung auf das statutare Personal der Gemeinde AMEL. Dieses Anrecht auf Abwesenheit bei Beibehaltung des normalen Gehalts erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Abwesenheit des Personals (Anreise, Verabreichung der Impfung und Rückreise).

Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung tritt rückwirkend am 09.04.2021 in Kraft. Die Anwendung endet am 31.12.2021.

Artikel 3. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

#### VERSCHIEDENES

##### Prinzipbeschluss betreffend die Einrichtung eines Bestattungswaldes auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 03.12.2012 über die Verabschiedung einer Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL;

In Erwägung dessen, dass diese Bestattungswälder seit einigen Jahrzehnten im Ausland als Beisetzungsort für Totenaschen im Wald dienen;

In Erwägung dessen, dass die Bestattungskultur einem steten Wandel unterliegt und sich Urnenbestattungen einer zunehmenden Beliebtheit erfreuen;

In Erwägung dessen, dass Menschen darüber hinaus in zunehmendem Maße den Wunsch verspüren, in natürlicher Umgebung bestattet zu werden;

In Anbetracht dessen, dass für Bürger der Gemeinde AMEL in Zukunft die Möglichkeit bestehen soll, auf dem Gebiet der Gemeinde in einem Bestattungswald ihre letzte Ruhe zu finden;

In Erwägung dessen, dass diese Möglichkeit Bürgern anderer Gemeinden ebenfalls angeboten werden soll;

In Erwägung dessen, dass zur Zeit in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung Standorte für die Einrichtung eines Bestattungswaldes geprüft werden, wobei sich Buchenbestände mittleren Alters, die sich im Eigentum der Gemeinde AMEL befinden, die am Waldesrand gelegen sind und die leicht erreichbar sind, besonders eignen;

In Anbetracht dessen, dass die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Bestattungswäldern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens noch nicht bestehen und erst noch geschaffen werden müssen;

In der Erwägung, dass es daher bis zur Inkraftsetzung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen nicht möglich ist, bereits jetzt einen Bestattungswald auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL einzurichten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Bestattungswald auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL einrichten zu wollen.

Artikel 2. Die notwendigen Schritte zur Einrichtung eines Bestattungswaldes auf dem Gebiet AMEL einzuleiten (u.a. Auswahl eines Standorts in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden) und die Genehmigungsprozedur in die Wege zu leiten, sobald die rechtlichen Grundlagen in Kraft getreten sind.

Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022: Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel des Gemeindegdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund des Programmdekrets vom 10.12.2020, insbesondere Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 49 sowie Artikel 129 Punkt 1;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2015 betreffend die Genehmigung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2016-2020;

In Anbetracht dessen, dass der vorerwähnte Leistungsauftrag am 31.12.2020 abgelaufen ist;

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.04.2021 über den Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2021;

In Erwägung dessen, dass im Zuge des vorerwähnten Programmdekrets die in Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung des dritten Strategieplans stehenden zeitlichen Vorgaben und Einreichungsfristen des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit um zwei Jahre verschoben werden;

In Erwägung dessen, dass diese Verschiebung u.a. den vorerwähnten Leistungsauftrag betrifft;

In Anbetracht der freiwilligen Auflösung der VoG "Jugendinformationszentrum" und der damit einhergehenden Übertragung der Tätigkeiten an die VoG Infotreff, wodurch es seitdem 01.04.2021 nur noch einen Träger der Jugendinformation im deutschen Sprachgebiet gibt;

Nach Durchsicht des Entwurfs des Übereinkommens zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes im Zeitraum 2021-2022;

In Erwägung dessen, dass in Artikel 2 des Entwurfs des Übereinkommens die Modalitäten und der Verteilerschlüssel für die Übernahme der Kosten zwischen den Gemeinden und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens festgelegt werden;

In Anbetracht dessen, dass für die Gemeinde AMEL in Anwendung des vorerwähnten Artikels (Artikel 2 § 2) eine unveränderte Beteiligung an den Personalkosten des Infotreffs in Höhe von 18,29 % vorgesehen ist, was einer Summe von 1.001,39 € entspricht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

## BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Teilnahme der Gemeinde AMEL am Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022 zu genehmigen.

Artikel 2. Den im Übereinkommen vereinbarten Finanzierungsschlüssel sowie die anteilige Kostenbeteiligung der Gemeinde AMEL in Höhe von 18,29 % zu genehmigen.

Artikel 3. Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor zu beauftragen, das Übereinkommen zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes im Zeitraum 2021-2022 zu unterzeichnen, welches integraler Bestandteil der gegenwärtigen Beschlussfassung bildet.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Frau WEYKMANS, Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Frau Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung und den Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH zur Kenntnisnahme übermittelt.

Territoriales Entwicklungsschema der Provinz LÜTTICH - Annahme  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats "Territoriales Entwicklungsschema und Mobilitätsplan für die Provinz – Beitritt der Gemeinde AMEL zum Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz LÜTTICH" vom 02.02.2017;

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Liège Europe Métropole aus 4000 LÜTTICH, Boulevard de la Sauvenière 77 vom 04.11.2019 betreffend das territoriale Entwicklungsschema für die Provinz LÜTTICH;

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Ausarbeitung des Territorialen Entwicklungsschemas und des Mobilitätsplans der Provinz LÜTTICH der Rat der Gewählten der VoG „Liège Europe Métropole“ einen Territorialpakt für die Regenerierung des Gebiets der Provinz Lüttich genehmigt hat, der folgende Aktionsthemen beinhaltet, die von Bedeutung für die Zukunft des Gebietes bis 2040 sind:

- Ökologischer und energetischer Wandel;
- Niedrig-Kohlenstoff-Städtebau;
- Gebietsregenerierung im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung;
- Nachhaltige Entwicklung;
- Touristisches Angebot

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Territoriale Entwicklungsschema der Provinz LÜTTICH anzunehmen.

Artikel 2. Der VoG Liège Europe Métropole aus 4000 LÜTTICH, Boulevard de la Sauvenière 77 eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses zukommen zu lassen.

VERWALTUNG

Bezeichnungen von Gemeindepersonal - Kenntnisnahme  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 04.04.2019 zur Bezeichnung von Personalmitgliedern auf unbestimmte Dauer – Delegation an das Gemeindegremium;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium die in Anwendung des Artikels 112 des Gemeindedekrets getroffenen Beschlüsse innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnisnahme vorlegen muss;

NIMMT ZUR KENNNTIS :

Die folgenden Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 02.04.2021, 15.04.2021 und 30.04.2021 über die Bezeichnung von Unterrichtspersonal auf bestimmte Dauer:

Beschluss des GK	Name des Beschäftigten	Beschreibung der Beschäftigung	Zeitdauer
02.04.2021	Christoph FAYMONVILLE	Arbeiter Wasserdienst	Befristet (1 Jahr)
15.04.2021	Delphine DIDEBERG	Mittagsaufsicht Gemeindeschule HEPPENBACH	22.03.2021-29.06.2021
15.04.2021	Sushila HAEP	Mittagsaufsicht Gemeindeschule HEPPENBACH	19.04.2021-29.06.2021
30.04.2021	Alexandra HALMES	Raumpflegerin Gemeindeschule AMEL	01.02.2021-31.08.2021

Bezeichnungen von Unterrichtspersonal - Kenntnisnahme  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium die in Anwendung des Artikels 112 des Gemeindedekrets getroffenen Beschlüsse innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnisnahme vorlegen muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Die folgenden Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 26.03.2021 und 15.04.2021 über die Bezeichnung von Unterrichtspersonal auf bestimmte Dauer:

Beschluss des GK	Name des Beschäftigten	Beschreibung der Beschäftigung	Zeitdauer
26.03.2021	Marie-Claire JODOCY	Kindergärtnerin (14/28) - Rückruf Krankheit	24.03.2021-Ende Krankheit
26.03.2021	Evelyne WEBER	Primarschullehrerin (10/24) - Vertretung Krankheit	24.03.2021-Ende Krankheit
26.03.2021	Marcia THREIS	Primarschullehrerin (12/24) - Vertretung	24.03.2021-02.04.2021
26.03.2021	Nadia JUNG	Primarschullehrerin (6/24) - Vertretung	24.03.2021-02.04.2021
15.04.2021	Evelyne WEBER	Inklusion (13,5/36 u. 3/24) - Vertretung	19.04.2021-Ende Vertretung
15.04.2021	Jenna KOHN	Primarschullehrerin (6/24) - Vertretung	19.04.2021-Ende Vertretung